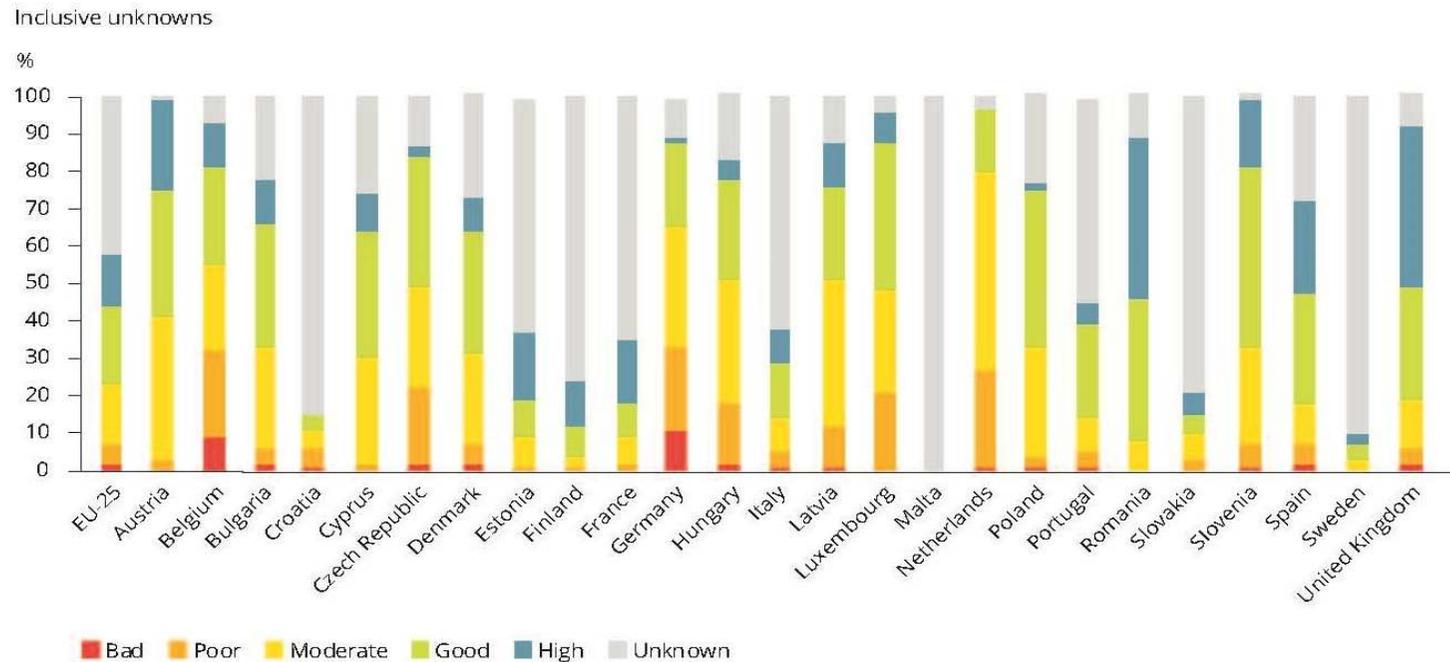


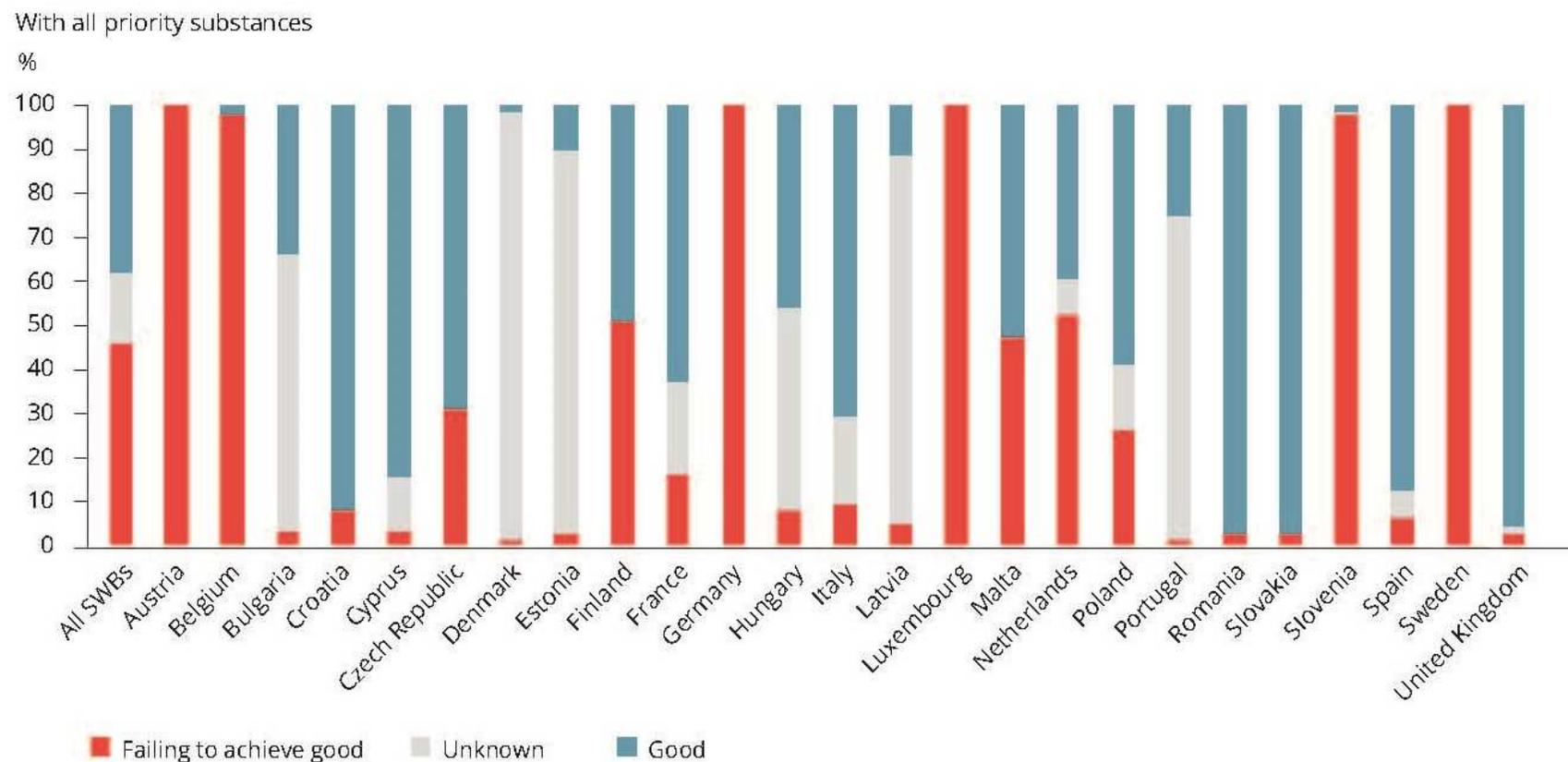
European waters Assessment of status and pressures 2018 (EEA Report No 7/2018)

Figure 2.5 Ecological status/potential for benthic invertebrates in rivers in Member States: inclusive unknowns (top) and exclusive unknowns (bottom)



European waters Assessment of status and pressures 2018 (EEA Report No 7/2018)

Figure 3.2 Chemical status of all surface water bodies, with all priority substances (top) and without uPBTs (bottom)



Das Redaktionsnetzwerk Deutschland fasst diesen Bericht wie folgt zusammen:

“Flüsse, Seen und Grundwasser in **Deutschland** sind diesem Bericht zufolge in einem für europäische Verhältnisse schlechten Zustand.

Bei ökologischen und vor allem bei **chemischen Kriterien** gehören sie **im Ländervergleich zu den Schlusslichtern**, wie die Europäische Umweltagentur am Dienstag mitteilte.“

Nichts anders gilt, als

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

..

10. „**Oberflächenwasserkörper**“: ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z. B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen;

Die 50 ha-gilt nur für:

„ANHANG II

1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

1.1 Beschreibung der Typen der Oberflächenwasserkörper

Die Mitgliedstaaten ermitteln die Lage und den Grenzverlauf der Oberflächenwasserkörper und nehmen nach dem folgenden Verfahren eine **erstmalige** Beschreibung all dieser Wasserkörper vor. ...“

Die erstmalige Beschreibung erfolgte in der **Bestandsaufnahme**, was im übrigen mehrfach vom EuGH so bestätigt wurde.

Maßgebend für das **Verschlechterungsverbot** ist nicht die Definition für die Bestandsaufnahme bzw. den Bewirtschaftungsplan sondern die **WRRL in (Artikel 2) !**

UVS Bellenkopf/Rappenwört 2018

„10.1.1.3 Chemische und physikalisch-chemische Qualitätskomponente Flussgebietsspezifische Schadstoffe (S. 159)

Das Vorhaben führt **nicht** zu einem Eintrag synthetischer oder nicht-synthetischer Schadstoffe in die Kompartimente Wasser, Sedimente, Schwebstoffe oder Biota.

Verschlechterungen **sind nicht** zu erwarten.“

Diese Aussage ist falsch, was wir belegen werden.

UVS = 15 Fermasee_Ententeich_Grünenwasser_Abschlussbericht_2018_01_16_mDB

UVS Bellenkopf/Rappenwört 2018

UVS-immanente Widersprüche

Zusammenfassung (S.1)

Fermasee

„...Durch den Zustrom von Rheinwasser, das in Bezug auf den chemischen Zustand die UQN für PAK und Quecksilber überschreitet, ist eine **Verschlechterung** des chemischen Zustandes **nicht auszuschließen**.“

Analog: Ententeich und Grünenwasser

UVS Bellenkopf/Rappenwört 2018

UVS-immanente Widersprüche

Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (S.2 +3)

„Unter der Annahme, Fermasee, Ententeich und Grünenwasser wären entgegen der Auffassung von UM (2017) als Wasserkörper gemäß WRRL zu betrachten, würde vorsorglich die Beantragung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach § 31 WHG empfohlen werden, da ...

- in Fermasee, Ententeich und Grünenwasser eine **betriebsbedingte Verschlechterung** des chemischen Zustandes **nicht** auszuschließen ist.“

UVS-Elemente

Eine UVS besteht zumindest aus einer Bestandsaufnahme und einer Wirkprognose.

Zur Bestandstandsaufnahme hätte folgendes gemacht werden müssen.

Parameter	Rhein	Baggersee
WRRL (UQN)	fehlt	fehlt
Bw-RI	fehlt	bekannt

Damit ist bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung möglich und somit der PFA nicht genehmigungsfähig.

Fluoranthen im Fermasee

Fluoranthen wird in Tab. 6.4 (S.91) mit $0,02 \mu\text{g/l}$ und damit um den Faktor **3,2** oberhalb der UQN liegend ausgewiesen.

Aus den Probenprotokollen geht jedoch hervor, dass die Überschreitung nur in der Probe vom 19.1.2017 (Anlage 7), nicht jedoch in der Probe vom 15.9.2016 (Anlage 6) festgestellt wurde.

Wurde die Probe vom 15.9.2016 überhaupt auf Fluoranthen untersucht?

- Falls **ja**: Welcher Wert wurde bestimmt?
- Falls **ja** oder **nein**: Wie kann man die Aussage die „Wasserqualität des Fermasees ist **nicht gut**“ auf der Basis einer einzigen Probe treffen?

Hier passt überhaupt nichts zusammen

- Fluoranthen wurde in keiner Sedimentprobe festgestellt wurde.
- Fluoranthen hat aber eine hohe Feststoffaffinität (hohe Adsorptionsneigung) müsste deshalb im Sediment gefunden werden.
- Fluoranthen ist als vPvB-Stoff (extrem persistent und hoch bioakkumulierbar) eingestuft. Deshalb müsste eine Einleitung erst kurz vor der Probenahme passiert sein, sonst wäre es in Biota und Sediment nachweisbar.

Alles in allem extrem unwahrscheinlich.

Plausibler wäre ein Probenahme- und/oder Analysefehler.

Aus dem 1. Protokoll

Protokoll Erörterung B/R:

„Der Rhein hat seinen Namen zu Recht, auch wenn er noch nicht alle Kriterien erfüllt, die wir uns wünschen. Herr Rudolph von der Aktionsgemeinschaft Limnologie hat einen beeindruckenden Vortrag gehalten, in dem er das Land zitiert mit vielen roten Kästchen, wo es entsprechende Defizite gibt. Da ist also noch einiges zu tun.“

Die roten Kästchen (Bw-Plan 2015)

WK-Nr.	Ökologischer Zustand/ Potenzial #	Chemischer Zustand	Positive Wirkung Maßnahmen 2015 bzw. alle umge- setzt ökologisch/ chemisch	Gefährdung durch zukünftige Entwicklung ökologisch/ chemisch	Risikoabschätzung
30-01	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
30-02	unbefriedigend	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
30-03	unklar	nicht gut	unklar/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
30-04	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
31-01	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
31-02	unklar	nicht gut	unklar/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
31-03	unbefriedigend	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
31-04	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
31-05	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
31-06	unbefriedigend	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
31-07	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
32-01	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
32-02	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
32-03	mäßig	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich
32-04	unbefriedigend	nicht gut	nein/nein	nein/nein	unwahrscheinlich

Die WRRL

12/2000	veröffentlicht
12/2003	In Kraft
bis 12/2009	1. Phase: Bestandsaufnahme (Erfassung des Istzustandes)
bis 12/2015	2. Phase: Sanierung (prioritäre und prioritär gefährliche Schadstoffe < UQN = guter Gewässerzustand)
ab 12/2015	3. Phase: (Aber die „Versetzung“ in Phase 3 erfolgt nur, wenn ein guter chemischen und ökologischer Zustand erreicht ist)

UVS Bellenkopf/Rappenwört 2018

UVS-immanente Widersprüche (S. 101)

7.5 Chemischer Zustand

Der chemische Zustand des Rheinwassers nach Anlage 8 OGeWV wird in Tabelle 47 beschrieben. Nicht für alle in der Tabelle gelisteten Verbindungen sind Daten für die Messstelle Karlsruhe verfügbar.

Tabelle 47: Chemischer Zustand des Rheinwassers bei Karlsruhe in den Jahren 2004-2013 gemäß Anlage 8 OGeWV; Quelle: <http://jdkfg.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/300/>

UVS Bellenkopf/Rappenwört 2018

Bestandsaufnahme (S. 103)

Parameter	n > BG	n < BG	min	max	m	s	Konf 99%	OGewV, Anlage 8	
								JD-UQN	ZHK-UQN
Naphthalin [$\mu\text{g/l}$]	76	54	0,0025	0,021	0,0070	0,0049	0,0015	2,00	130
Benzo(a)pyren [$\mu\text{g/l}$]	14	116	0,0028	0,032	0,0060	0,0031	0,0021	0,00017	0,27
Benzo(b)fluoranthen [$\mu\text{g/l}$]	29	101	0,0025	0,043	0,0058	0,0043	0,0020		0,0170
Benzo(k)fluoranthen [$\mu\text{g/l}$]	5	125	0,0029	0,022	0,0071	0,0020	0,0023		0,0170
Benzo(g,h,i)perylen [$\mu\text{g/l}$]	7	123	0,003	0,009	0,0044	0,0011	0,0011		0,0082
Indeno(1,2,3-cd)pyren [$\mu\text{g/l}$]	8	122	0,003	0,013	0,0049	0,0014	0,0013		n.a.
4) PFOS [$\mu\text{g/l}$]	91	0	0,002	0,017	0,0070	0,0042	0,0011	0,00065	36
5) N-Nonylphenol [$\mu\text{g/l}$]	0	130	< BG	< BG	< 0,05	n.s.	n.s.	0,30	2

Mit dieser Feststellung endet der Gutachter

Völlig zu Unrecht, denn hier geht es erst richtig los

Zuerst **Benzo(a)pyren**

Es steht die Frage im Raum, wie groß ist die Überschreitung?

Ergebnis: Der Grenzwert ist um den Faktor **35** überschritten!

Bei einer Überschreitung um den Faktor **35** keine Wirkungen ?

Nächste Frage: Welche Gefahren gehen von dem Schadstoff aus?

Chemikalienrechtliche Einstufung von BaP



Gefahr

H- und P-Sätze

H: 317-340-350-360FD-410

P: 201-273-280-308+313-
333+313-501 [1]

Gefahrenhinweise für BaP

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H340 Kann genetische Defekte verursachen

H350 Kann Krebs erzeugen

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

PFOS wurde sogar übersehen

IKSR-Bericht 203 aus 2012 (S. 4) :

„Beim perfluorierten Tensid **PFOS** überschreiten die entlang des Rheins und in seinen Nebenflüssen gemessenen Konzentrationen den Vorschlag der EU-Kommission für eine Jahresdurchschnitts-**UQN** in vielen Fällen **um ein Vielfaches....**“

Gemäss der Bestandsaufnahme (S. 103) wird der Grenzwert um den Faktor **11** überschritten. Bei der Mehrzahl der gemessenen Werte liegt sogar eine Überschreitungen um den Faktor **20** vor.

Chemikalienrechtliche Einstufung von PFOS

GHS-Gefahrstoffkennzeichnung
aus Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP),^[2] ggf.
erweitert^[1]



Gefahr

H- und P-Sätze

H: 302+332-314-351-360D-362-372-411

P: 201-263-273-281-308+313 ^[1]

Gefahrenhinweise für PFOS

H302+H332: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gesamterläuterungsbericht

„6.2.4 Auswirkungen durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen im Rhein (S. 117)

Die im Rückhalteraum vorhandene und sich betriebsbedingt entwickelnde Natur und Landschaft erfordern einen besonderen Schutz vor einer Belastung des Rückhalteriums mit **umweltgefährdenden Stoffen.**“

KbwS-Einstufung

BaP: Wassergefährdungsklasse **3 (stark wassergefährdend)**

PFOS: Wassergefährdungsklasse **2 (deutlich wassergefährdend)**

So nicht Herr Gutachter

„9.1.2 Denkbare betriebsbedingte Auswirkungen ... (S.118-119)

Die UQN für flussgebietspezifische Schadstoffe gemäß Anlage 6 OGeWV im Fermasee werden eingehalten (vgl. Tabelle 34). Hinweise auf Überschreitungen der UQN von flussgebietspezifischen Schadstoffen gemäß **Anlage 6 OGeWV** im Rheinwasser liegen **nicht** vor.“

Diese Aussage ist zwar formal richtig, sachlich jedoch **komplett falsch!**

Bei Benzo(a)pyren und PFOS handelt es sich um **prioritär gefährliche** Stoffe, Anlage 6 OGeWV regelt aber nur **prioritäre** Stoffe, deshalb sind Benzo(a)pyren und PFOS nicht in diese Liste enthalten.

Im Übrigen ist dieser Anhang überhaupt **nicht anwendbar!**

Texte lesen würde helfen

OGewV

„§ 6 Einstufung des chemischen Zustands

Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in **Anlage 8** Tabelle 2 aufgeführten Umweltqualitätsnormen. Erfüllt der Oberflächenwasserkörper diese Umweltqualitätsnormen, stuft die zuständige Behörde den chemischen Zustand als gut ein.“

Anlage 6

Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des **ökologischen** Zustands und des **ökologischen** Potenzials.

Es gibt zwingende Gründe

Die WRRL verlangt unmissverständlich, dass prioritär gefährliche Stoffe aus Gewässern zu **eliminieren** sind.

[(43) Die Wasserverschmutzung durch Einleitungen, Emissionen oder Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe muss beendet oder schrittweise eingestellt werden.]

Artikel 2 (WRRL):

18. „**guter Zustand des Oberflächengewässers**“: der Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, der sich in einem zumindest „guten“ ökologischen **und** chemischen Zustand befindet;

Sollte die Bezugnahme auf **Anlage 6** der OGewV ein Versuch des „Wegwägens“ gewesen sein, dann „grüßt“ der EuGH mit seinem ALTRIP-Urteil !

1. Empfehlung

Das locker flockige wegschreiben von Umweltauswirkungen in einer UVS sollte eigentlich seit dem ALTRIP-Urteil nicht mehr Praxis sein, denn das endet in einer UVS-**Endlosschleife**.

Aus „Deutsches Verwaltungsblatt“ einem Kommentar von Prof. Stür zum Altrip-Urteil des EuGH:

„Auch ist inzwischen klar geworden, dass mit den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung keinesfalls zu spaßen ist. Es reicht danach nicht aus, dass nur irgendwie eine Zusammenstellung, Gewichtung und Bewertung von Umweltbelangen vorgenommen ist, der das Etikett einer Umweltprüfung angeheftet werden kann. Vielmehr muss die Umweltprüfung vollständig sein. Das gilt vor allem hinsichtlich der zu ermittelnden Umweltbelange. Unvollständige Umweltprüfungen werden vom Europarecht nicht einfach abgeseget.“ ...

Empfehlung der UVS-Gutachter

Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (S.2 +3)

„Unter der Annahme, Fermasee, Ententeich und Grünenwasser wären **entgegen der Auffassung von UM (2017)** als Wasserkörper gemäß WRRL zu betrachten, würde vorsorglich die Beantragung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach § 31 WHG empfohlen werden, da“

2. Empfehlung

Man sollte die Texte (hier: § 31 Abs. 2 WHG) bevor man darauf verweist mal gründlich gelesen haben, dann würden solche Fehler nicht passieren.

Für die sogenannten öF ist folgende Bedingung in § 31 (2) unerfüllbar:

1.,

„2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,“

3. ... **und** 4. ...

Zuerst mal lesen könnte helfen

UVS (2018) S.118

„Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten gelten nach WRRL als **Hilfskomponenten**, die nach § 5 Abs. 4 OGewV unterstützend zur Einstufung heranzuziehen sind. Nach LUBW (2015) dienen die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Plausibilisierung der biologischen Bewertung.“

Dieser Verweis ist irrelevant, und stimmt nicht!

WRRL Art. 2

„18. „**guter Zustand des Oberflächengewässers**“: der Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, der sich in einem zumindest „guten“ ökologischen **und** chemischen Zustand befindet;“

Der nächste Flop

Grundwasserverordnung-GrwV

„§ 13 Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser

(1) Zur Erreichung der in § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Ziele sind in den Maßnahmenprogrammen nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes Maßnahmen aufzunehmen, die den Eintrag der in der **Anlage 7** genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in das Grundwasser verhindern. Im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme dürfen Einträge solcher Schadstoffe nicht zugelassen werden.“

Verbotsliste GrwV

Anlage 7 (zu § 13 Absatz 1)

...

4. Stoffe und Zubereitungen sowie ihre Abbauprodukte, deren **karzinogene** oder **mutagene** Eigenschaften oder deren steroidogene, thyreoide, **reproduktive** oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften **im** oder durch das **Wasser erwiesen** sind

5. **Persistente Kohlenwasserstoffe** sowie **persistente und bioakkumulierende organische toxische** Stoffe

So sieht es z.Z. (2016) wirklich im Rhein an der Messstation Lauterbourg aus

- **Hg** (es ist keine UQN festgelegt) [Schwermetall]
- **PFOS** UQN- Überschreitungsfaktor 20 [Tensid]
- **Dichlorvos** UQN- Überschreitungsfaktor 15 [Insektizid]
- **Benzo(a)pyren** (UQN-Überschreitungsfaktor 35) [polyzyklischer aromatischer Kw],
- **Heptachlor** (UQN-Überschreitungsfaktor 15000) [Insektizid]
- **Cypermethrin** (UQN-Überschreitungsfaktor 50) [Insektizid]

Was sagt das BMU dazu ?

Ausgangslage

- Belastung mit vielen anthropogenen Schadstoffen ist in den letzten Jahrzehnten zum Teil deutlich zurückgegangen.
- Aber immer noch so hoch, dass der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer gemäß der WRRL flächendeckend verfehlt wird. Meer als Senke ist ebenfalls zu berücksichtigen.
- Hauptgründe Oberflächengewässer: ubiquitäre Stoffe (Quecksilber, bromierte Diphenylether), auch Heptachlor, Perfluoroktansäure (PFOS), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Tributylzinn (TBT) verursachen in sehr vielen Oberflächenwasserkörpern Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen.
- Und: es gibt eine Dunkelziffer, weil wir nicht alle relevanten Stoffe überwachen und kennen (Spurenstoffstrategie).

Chemikalienrechtliche Wirk-Signaturen

Wirkung		
phy-chem	auf Mensch	auf Umwelt
STOT,...	TCI, CMR	PBT, vPvB

Anlage 7 GrwV	
Nr. 4	CMR
Nr. 5	PBT, vPvB

Nichts davon darf ins Grundwasser eingeleitet werden

BaP	CMR + PBT
PFOS	CMR + vPvB + T
Cypermethrin	CMR + PBT + T
Heptachlor	CMR + PBT + T
Dichlorvos	PBT + T

Zur Erinnerung

PFOS (20*UQN)

Dichlorvos (15*UQN)

Benzo(a)pyren (35*UQN)

Heptachlor (15000*UQN)

Cypermethrin (50*UQN)

Interpretation

UN-und EU-Grenzwerte sind auf den sogenannten „no-effect-level“ basiert, d.h. wenn die Grenzwerte eingehalten werden, ist nach derzeitigen Erkenntnissen nicht mit negativen Wirkungen zu rechnen.

Bei signifikanter Grenzwert**überschreitung** ist allerdings auch mit signifikanten Wirkungen zu rechnen.

Verschlechterungsverbot

Artikel 4 Umweltziele

(1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:

b) **bei Grundwasser:**

i) die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7, unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j), die erforderlichen Maßnahmen durch, **um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern;**

Prof. Hollert RWTH Aachen



Ergebnis der Untersuchungen

Prof. Hollert hat in Strömungsrinnen Sediment-Bohrkerne untersucht und kommt zu folgendem Ergebnis:

..“Dabei konnte nachgewiesen werden, dass ab einem Hochwasser mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in fünf Jahren (**HQ5**) prinzipiell alle Sedimente, auch die kontaminierten Altsedimente, remobilisiert werden können.“ ...

Bei **HQ5** finden nur **öF** statt.

Die **Retention** im Polder B/R beginnt erst bei **HQ \geq 100**.

Zusammenfassung

1. Die sog. öF führen zur Vorfüllung des Polders und damit beim Übergang von öF auf Retention zu erheblichen Volumenverlusten für der Retention. (Ergebnis aus dem der 1. Erörterungstermin)

→ öF **behindern** somit den Hochwasserschutz

Folge: 1. unüberwindbares Genehmigungshemmnis

2. Die sog. öF gefährden die Anwohner und die Allgemeinheit durch hohe Einträge **prioritär gefährlicher** Stoffe in das Grundwasser und in andere Oberflächengewässer.

→ Hierfür ist **keine** Ausnahmgenehmigung (§ 31) möglich.

Folge: 2. unüberwindbares Genehmigungshemmnis

Konsequenzen

Aus:

Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik

„Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei der Verwirklichung der Ziele der EU loyal zusammenzuarbeiten.

Der **Gerichtshof** leitete hieraus eine Verpflichtung für die **Behörden** der Mitgliedstaaten ab, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht **zu beheben**.“

Quelle: COM(2018) 10 final, vom 18.1.2018, S.2

Sie haben wir schon kontaktiert



Emily O'Reilly

Seit 1. Oktober 2013 ist sie die **Europäische Bürgerbeauftragte** bei der Europäischen Union.